

3.5.1. Entkopplungsschutz von Stromerzeugungsanlagen

Als Netzentkopplungsschalter ist ein der örtlichen Kurzschlussleistung angepasstes Schaltgerät zu verwenden. Der Netzentkopplungsschalter muss entsprechend den unten angegebenen Vorgaben auslösen und eine Abschaltung der Erzeugungsanlage bewirken. Die Verrechnungsmesseinrichtung ist vom Netzentkopplungsschalter aus gesehen netzseitig zu situieren, um sicherzustellen, dass beim Auslösen des Netzentkopplungsschalters die Messeinrichtung bespannt bleibt. Die Netzentkopplungsschutzeinrichtungen sind gemäß den Beilagen (**Einstellwerte lt. TOR Stromerzeugungsanlagen bzw. TOR Erzeuger**) auszuführen. Die Ausführung der Prüfklemmleiste ist der TOR Stromerzeugungsanlagen zu entnehmen. Schalt- und Netzentkopplungsstelle können ident sein.

Bei Stromerzeugungsanlagen bis 30 kVA Nennscheinleistung kann die Schaltstelle und der Netzentkopplungsschutz durch in den Wechselrichtern eingebaute „selbsttätig wirkende Freischaltstellen“ gemäß ÖVE-Richtlinie R25 ersetzt werden. Die Funktion ist durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nachzuweisen. Außerdem sind alle Konformitätserklärungen bzw. Zertifikate gemäß TOR-Erzeuger erforderlich.

Wenn eine Stromerzeugungsanlage über 30 kVA netzwirksame Bemessungsleistung mit mehreren Wechselrichtern ausgestattet ist, so müssen alle Wechselrichter über einen zentralen Netzentkopplungsschutz gemeinsam entkuppelt werden. Mehrere selbsttätig wirkende Freischaltstellen als Netzentkopplungsvorrichtung sind nicht erlaubt. Es kann in diesem Fall der Netzentkopplungsschutz auf einen zentralen Leistungsschalter oder auf mehrere unterlagerte Leistungsschalter, die gleichzeitig abschalten, wirken.